

Amtliche Mitteilungen

Datum 10. Dezember 2015

Nr. 115/2015

Inhalt:

**Geschäftsordnung
des
Hochschulrats
der
Universität Siegen**

Vom 10. Dezember 2015

**Geschäftsordnung
des
Hochschulrats

der
Universität Siegen**

Vom 10. Dezember 2015

Auf der Grundlage der §§ 2 Absatz 4 und 21 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Hochschulrat der Universität Siegen folgende Geschäftsordnung erlassen:

Artikel I

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Universität Siegen

Die Geschäftsordnung des Hochschulrats vom 19. Juni 2008 (Amtliche Mitteilung Nr. 30/2008), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung Geschäftsordnung des Hochschulrats vom 6. Oktober 2011 (Amtliche Mitteilung Nr. 32/2011) wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

- § 1 Aufgaben
- § 2 Zusammensetzung und Amtszeit
- § 3 Vorsitz und Stellvertretung
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Geschäftsstelle

2. Abschnitt Sitzungen des Hochschulrats

- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Einladung und Tagesordnung
- § 8 Leitung der Sitzung und Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlverfahren
- § 10 Informationspflicht
- § 11 Protokoll

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 12 Änderung der Geschäftsordnung
- § 13 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Universität Siegen (§ 14 Absatz 1 Nr. 3 HG). Er arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Universität Siegen in der jeweils gültigen Fassung. Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
2. die Zustimmung zum Entwurf des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 3 HG;
3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 7 HG, zur Gründung einer Stiftung nach § 2 Absatz 6 HG und zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Absatz 8 HG;
4. die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorats;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a HG, die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Rektorats nach § 16 Absatz 3 HG und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3 HG;
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Rektorats (§ 21 Absatz 1 HG).

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern. Davon sind mindestens fünf Mitglieder Externe (§ 11 Absatz 1 Grundordnung). Mindestens 40 Prozent seiner Mitglieder müssen Frauen sein (§ 21 Absatz 3 Satz 3 HG). Die Mitglieder des Hochschulrats sind Mitglieder der Universität Siegen, sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§§ 9 Absatz 1, 21 Absatz 6 Satz 4, 10 Absatz 2 Satz 2 HG).
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt fünf Jahre (§ 21 Absatz 3 Satz 4 HG). Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Hochschulrats bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Hochschulrats aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtszeit aus, wird gemäß dem in § 21 Absatz 4 HG vorgesehenen Verfahren für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Absatz 5 Satz 2 HG). Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität hat ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht.

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen aus dem Kreis der externen Mitglieder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und aus dem Kreis der Mitglieder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter (§ 21 Absatz 6 Satz 1 HG, § 11 Absatz 2 Grundordnung).
- (2) Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen mit der Wahl und

enden in der Regel mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats. Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist einmal zulässig.

- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats. Sie oder er wird im Verhinderungsfalle von ihrer bzw. seiner Stellvertretung vertreten.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Hochschulrats sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt (§ 10 Absatz 3 HG).

§ 5 Geschäftsstelle

Die Universität richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrats wahr.

2. Abschnitt Sitzungen des Hochschulrats

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind grundsätzlich nicht öffentlich (§ 12 Absatz 2 Satz 5 HG).
- (2) Der Hochschulrat kann über die in § 2 Absatz 4 genannten Personen hinaus weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Insbesondere soll der in § 10 Absatz 2 genannte Personenkreis zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladen werden.

§ 7 Einladung und Tagesordnung

- (1) Der Hochschulrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt (§ 21 Absatz 5 Satz 1 HG).
- (2) Einladungen, Tagesordnungen und schriftliche Vorlagen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sollen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zugehen. Die Ladung und sonstige Mitteilungen können mit Briefpost oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats stellt die Tagesordnung auf. Die Mitglieder des Hochschulrats und des Rektorats sind berechtigt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, wenn deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Zu Beginn der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte kann mit Zweidrittelmehrheit für die jeweilige Sitzung beschlossen werden. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser zu behandeln.

§ 8 Leitung der Sitzung und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet, die bzw. der alle Rechte hat, die sich aus dieser Funktion ergeben. Die oder der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern des Hochschulrats und den Gästen das Wort.

- (2) Sie oder er kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen, kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die stören oder die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen oder aus dem Beratungsraum verweisen und kann bei Störungen von außen die Sitzung vertagen. Erhebt sich Widerspruch gegen die Maßnahmen, so entscheidet der Hochschulrat.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlverfahren

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung formell festzustellen. Der Hochschulrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen (§ 28 Absatz 1 Grundordnung).
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind (§ 28 Absatz 2 Grundordnung). Bei Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 21 Absatz 6 Satz 2 HG).
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.
- (4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (5) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrats.
- (6) Beschlüsse des Hochschulrats können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder per E-Mail gefasst werden. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums, welcher vier Wochen nicht überschreiten sollte, die Stimme abzugeben. Die schriftliche Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Hochschulrats der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tage der Absendung der Unterlagen widerspricht. Mit der Versendung des Beschlussvorschlages ist auf die Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe gilt nicht für Wahlen.

§ 10

Informationspflicht

- (1) Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt; §§ 8 und 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend (§ 21 Absatz 5a Satz 1 HG).
- (2) Er gibt den Vertreterinnen oder Vertretern des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Personalrats, des Personalrats gemäß § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung (§ 21 Absatz 5a Satz 2 HG).
- (3) Er legt dem Ministerium auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. Der jährliche Rechenschaftsbericht soll in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 21 Absatz 5a Sätze 3 und 4 HG).
- (4) Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, worüber die Hochschulöffentlichkeit informiert werden soll und legt den Inhalt der Information fest.

§ 11
Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Jedes Mitglied gemäß § 2 Absatz 1 kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrats unter Angabe einer Frist von mindestens 14 Tagen für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern in der gesetzten Frist keine Einwendungen bei der Geschäftsstelle eingehen.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten das genehmigte Protokoll.

3. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 12
Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung wird im Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrats der Universität Siegen vom 19. Juni 2008 (Amtliche Mitteilung Nr. 30/2008) in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrats vom 6. Oktober 2011 (Amtliche Mitteilung Nr. 32/2011) außer Kraft.

Artikel II

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 1. September 2015.

Siegen, den 10. Dezember 2015

Der Vorsitzende

Der Rektor

gez.

gez.

(Dipl.-Ing. Arndt G. Kirchhoff)

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)